

Angeklagten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren.

(3) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf wegen Begehung einer Straftat einem anderen Staate ausgeliefert werden.

(4) Beschuldigte im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist; Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

1. Bedeutung: Die exakte und grundsätzliche Regelung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten stellt eine wichtige Anleitung für die Durchführung eines jeden Strafverfahrens und somit eine weitere Garantie für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar. Die Regelung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten erfolgt durch Darlegung ihrer Rechte und Pflichten im Strafverfahren.

Der Beschuldigte und Angeklagte ist niemals Objekt eines gegen ihn geführten Strafverfahrens. Er hat das Recht zur aktiven Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, in dem es in der Regel darum geht, ihm zu helfen, seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft zu finden. Die aktive Mitwirkung liegt im Interesse des Angeklagten und der Lösung der Aufgaben des Verfahrens.

Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten wie auch die des Staatsanwalts und anderer gestaltend am Verfahren Beteiligter kann nicht durch das sogenannte „Parteiprinzip“ gekennzeichnet werden. Alle am Strafverfahren Beteiligten haben Rechte und Pflichten. Sie tragen eigenverantwortlich unter den verschiedenen Gesichtspunkten zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei.

2. Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten: Aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, Verteidigung (vgl. Art. 102 Verfassung) und Wahl eines Rechtsanwalts als Verteidiger bilden die wichtigsten Rechte des Beschuldigten und Angeklagten. Sie finden ihre Ausgestaltung insbesondere in den §§ 61—68, die das Recht auf Verteidigung, die Rechte des Verteidigers und dessen Wahl oder Bestellung regeln. Diese Vorschriften werden ergänzt durch vielfältige Antrags-, Informations- und Rechtsmittelrechte des Beschuldigten und Angeklagten, die in den Bestimmungen für die verschiedenen Stadien des Verfahrens geregelt sind.

3. Beschuldigter, Angeklagter: Mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 wird ein Verdächtiger zum Beschuldigten; er ist Angeklagter, wenn gemäß § 193 die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht beschlossen worden ist. Mit der Bezeichnung „Beschuldigter“ und „Angeklagter“ wird die unterschiedliche Stellung einer Person, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, in den verschiedenen Stadien charakterisiert.